

Feldmochinger Straße 1
80992 München



Freiwillige Feuerwehr Moosach e.V.



Freiwillige Feuerwehr Moosach e.V.

Satzung

(28.03.2025)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Moosach".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme; dies wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Betreuung und Förderung der Jugendgruppe,
2. die Erhaltung und Hebung der Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach durch Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch,
3. die Förderung der Aus- und Fortbildung,
4. den Informationsaustausch mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und verantwortlichen Stellen,
5. die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins¹ erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Die Verleihung der beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Hierzu erlässt die Mitgliederversammlung nähere Bestimmungen.

¹Zur besseren Lesbarkeit greift der Wortlaut dieser Satzung auf das generische Maskulinum zurück. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ruft der Betroffene die Mitgliederversammlung an, bleibt der Ausschluss bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung dennoch wirksam.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Kassier und
- dem Abteilungskommandant oder seiner Stellvertretung.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen Feuerwehrdienst leistende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,- EUR belasten sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder der Kassier einzeln berechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von mehr als 2.500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands schriftlich erteilt ist.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung;
- Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und es obliegt ihm die Verwaltung des
- Vereinsvermögens.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer bestimmen. In diesem Fall kann von dem Paragraphen 6, Satz 4 abgewichen werden. Die Nachfolge muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder telefonisch einberufen und geleitet werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt haben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die erste findet im 1. Quartal statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Vereins, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ist der Vorstand mit einer nachträglichen Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, der erst in der Mitgliederversammlung angemeldet wird, nicht einverstanden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung nicht möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer, sowie
- die Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Haushaltsplans;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung, sofern ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB vorliegt;
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren, die mindestens jährlich die Kasse prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassenprüfer sollen aus dem Personenkreis der aktiven oder passiven Kameraden stammen;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstands.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 – 14 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Feuerschutz.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 19.02.82 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Karl B u c h e r gez. Unterschrift

Lorenz B e s e l gez. Unterschrift

Heinz R e h a g gez. Unterschrift

Johannes P u t t e r e r gez. Unterschrift

Fritz V ä t h gez. Unterschrift

Wolfgang G u d d e n gez. Unterschrift

Peter O e d gez. Unterschrift

Bankverbindung	Vorstand	Kontakt
Stadtparkasse München	Stefan Lafer (Vors.)	info@ffmuenchen-moosach.de
IBAN: DE04 7015 0000 0028 1725 83	Kai Krautwasser (Stellv.)	www.ffmuenchen-moosach.de
BIC: SSKMDEMXXX	Kurt Reif (Stellv.)	facebook.com/ffmoosach
	Markus Stefan Rickert (Kassier)	instagram.com/feuerwehr_moosach
	Lars Buchert (Schriftführer)	